

# Kanalgebührenordnung

Der Gemeinderat von Galtür hat in seiner Sitzung vom 29.07.2004 auf Grund des § 16 Abs. 3 Z. 4 FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 folgende Gebührenordnung beschlossen:

## Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes der Gemeindekanalanlage und der Abwasserverbandanlage Oberpaznaun erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in der Form:

- a) einer einmaligen Kanalanschlussgebühr
- b) einer laufenden Kanalbenützungsggebühr

### § 1

#### Kanalanschlussgebühr

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung oder Erweiterung der Gemeindekanalanlage und der Abwasserverbandsanlage Oberpaznaun eine Kanalanschlußgebühr. Das privatrechtliche Entgelt für die Durchführung des Anschlusses gemäß § 5 Abs. 2 der Kanalordnung wird dadurch nicht berührt.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss an die Gemeindekanalanlage.
3. Bei Zu- Um- und bei Wiederaufbauten von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Baubeginnes insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

### § 2

#### Kanalbenützungsggebühr

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Gemeindekanalanlage und der „Abwasserverbandsanlage Oberpaznaun“ für die laufende Benützung eine Jahresgebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlagen, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage, für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage und für die Verzinsung und Tilgung der von der Gemeinde aufgewendeten Mittel unter Berücksichtigung der zu erwartenden Lebensdauer der Anlage festgesetzt
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der ersten und jeder folgenden Benützung der Gemeindekanalanlage

### § 3

#### Berechnung der Kanalanschlussgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage wird für alle Gebäude oder Gebäudeteile, die am Orts- oder Transportkanal im Gemeindegebiet von Galtür angeschlossen werden, sowohl für den Ortskanal, als auch für den Transportkanal zum Klärwerk Ischgl der umbaute Raum (siehe Abs. 2) herangezogen. Von der Kanalanschlussgebühr ausgenommen sind folgende Gebäude oder Gebäudeteile, auch wenn sie am Orts- oder Transportkanal angeschlossen sind:
  - a) Landwirtschaftliche Gebäude oder Gebäudeteile wie z.B. Ställe, Städel, Geräteschuppen, Remisen, landw. Garagen usw. (Jauche darf aber keinesfalls in die Kanalanlage eingeleitet werden)
  - b) Eingeschossige Garagen, die eine eigene Bedachung haben und deren Innenraumhöhe (Deckenhöhe) 2.80 Meter nicht überschreitet.
  - c) Gebäude mit eigener Bedachung, wie Lagerhäuser, Schuppen, Gerätehäuser, Bauten mit offenen Dächern, wenn sie nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden.

2. Die Anschlussgebühren werden alljährlich vom Gemeinderat festgelegt und bescheidmäßig vorgeschrieben. Sie betragen derzeit:

**€ 0,41 incl. 10 % Mwst.**

pro m<sup>3</sup> umbauter Raum. Als umbauter Raum gilt der allseits umschließende Raum eines Gebäudes gemessen von der Oberfläche des untersten Geschoßes bis zur Oberkante der Dachpfette. Auch Gaupen und ähnliche über das Gebäude ragende Gebäudeteile werden mitgerechnet. Im Übrigen sollen die Bestimmungen des umbauten Raumes nach ÖNORM B 4000 6. Teil gelten.

3. Die Gebührenpflicht entsteht zum Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses für das gesamte anzuschließende und genehmigte Bauvorhaben, auch wenn vorgesehen ist, dass nur ein Teil oder das gesamte Bauvorhaben für längere Zeit nicht fertig gestellt wird.

#### **§ 4**

#### **Berechnung der Kanalbenützungsgebühr**

1. Die Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug
2. Eigenwasserbezieher, sind verpflichtet einen Wasserzähler einzubauen. Die Wasseruhr ist so einzubauen, dass ein Missbrauch ausgeschlossen werden kann (direkt beim Eintritt in das angeschlossene Gebäude).
3. Landwirte mit Viehhaltung können von der Bemessungsgrundlage der Kanalbenützungsgebühr den Stallwasserverbrauch zur Gänze abziehen.
4. Der Stallwasserverbrauch wird folgenderweise pauschal ermittelt: Pro Großvieheinheit werden pro Jahr 15 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch festgelegt. Eine Großvieheinheit ist eine Kuh oder ein Rind über zwei Jahre oder 1 Pferd oder 10 Schafe oder 10 Ziegen. Ein Kalb über drei Monate bis zu 2 Jahren ist sieben Zehntel einer Großvieheinheit.
5. Wird der Stallwasserverbrauch durch geeichte Wasserzähler gemessen, so sind die solcherart gemessenen Wassermengen, soweit sie die pauschalierten Richtlinien nicht mehr als 15 % übersteigen, in Abzug zu bringen.
6. Die Kanalbenützungsgebühr wird auf Grund des Jahreserfordernisses im Sinne des § 3 Abs. 1 alljährlich vom Gemeinderat festgesetzt und vorgeschrieben. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt in der Zeit vom 01.11. bis 31.10. des Folgejahres

**S 1,77 incl. 10 % Mwst**

Die Wasserzähler werden turnusmäßig am 15.05. und am 31.10. eines jeden Jahres abgelesen.

7. Die Kanalbenützungsgebühr wird auf Grund des Jahreserfordernisses im Sinne des § 3 Abs. 1 alljährlich vom Gemeinderat festgesetzt und vorgeschrieben.

#### **§ 5**

#### **Gebührenschildner**

Zur Einrichtung dieser Gebühren sind die Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Gebäude und Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

**§ 6**  
**Meldepflicht**

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung oder Umwidmung (Zubauten) am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Anschlussgebühren zur Folge haben, unverzüglich der Gemeinde zu melden. Alle Baumaßnahmen, die eine zusätzliche Gebühr auslösen, sind meldepflichtig.

**§ 7**  
**Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/84, in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt ab 01.12.2004 in Kraft.

angeschlagen am: 15.11.2004  
abgenommen am: 01.12.2004

Galtür am 01.12.2004

DER BÜRGERMEISTER